

**Ordnung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach**

vom 24. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NW. S. 90), haben die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Bielefeld und die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und an der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach vom 31. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 14.08.2008, Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 29/2008, Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein 22/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen und an der Hochschule Niederrhein ist ein Studienabschluss mit der Mindestnote „befriedigend“ (Notendurchschnitt mindestens 3,0) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.
2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
 - (1a) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Bielefeld ist ein Studienabschluss mit der Mindestnote "gut" an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, mit dem ein betriebs- oder volkswirtschaftliches, ein natur- oder ingenieurwissenschaftliches bzw. ein sozial- oder geisteswissenschaftliches Studium abgeschlossen wurde. Ein rechtswissenschaftlicher oder wirtschaftsrechtlicher Studiengang gilt nicht als sozial- oder geisteswissenschaftliches Studium im Sinne des Satzes 1. Kann die Note „gut“ nicht nachgewiesen werden, ist eine Eingangsprüfung in Form einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung zu absolvieren, in der der Studienbewerber seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. § 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die anderen Absätze behalten ihre Nummerierungen und anstelle des Absatz 2 wird der Zusatz „aufgehoben“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -, dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – und den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen Fachausschusses für die Verbundstudiengänge Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrecht vom 20.03.2012 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch die Präsidien der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein vom 18.04.2012, 20.06.2012 und 10.07.2012.

Iserlohn / Bielefeld / Mönchengladbach, den 24. Juli 2012

Der Präsident
der Fachhochschule
Südwestfalen

Die Präsidentin
der Fachhochschule
Bielefeld

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein

Professor Dr. Claus Schuster

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. M. Wenke